Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(21.6.1973) Drucksache 8/560

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 560**
Landtag 21. 06. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des Sparkassenrechtes im Gebiet der Stadt Bremerhaven und über die Aufhebung sparkassenrechtlicher Vorschriften

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den als Anlage beigefügten Entwurf des o. a. Gesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen. Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu verhandeln.

Die Änderung des Gesetzes wird durch die Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes ausgelöst, das in einem neuen § 67 a die Vertretung der Bediensteten im Verwaltungsrat regelt. Durch Änderung der §§ 5 und 12 wird dem Rechnung getragen.

Die Finanzdeputation hat dem Entwurf des Änderungsgesetzes in ihrer Sitzung am 21. Juni 1973 zugestimmt.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des Sparkassenrechtes im Gebiet der Stadt Bremerhaven und über die Aufhebung sparkassenrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Neuordnung des Sparkassenrechtes im Gebiet der Stadt Bremerhaven und über die Aufhebung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. April 1955 (SaBremR 762-a-1), geändert durch Gesetz vom 14. März 1967 (Brem.GBl. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, der im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten wird,
2. dem für das Dezernat Stadtkämmerei zuständigen Magistratsmitglied, das im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter in diesem Amt vertreten wird,
3. a) drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
   b) drei zur Stadtverordnetenversammlung wählbaren, dieser aber nicht angehörenden Bürgern der Stadt,
4. vier Vertretern der Bediensteten

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 3 werden von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Dabei sind in der Regel die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 4 werden von den Bediensteten der Sparkasse gemäß § 67 a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes gewählt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Verwaltungsrates aus."

2. In § 12 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Den in der Satzung vorgesehenen Ausschüssen müssen auch Vertreter der Bediensteten angehören. Die Zahl der Vertreter der Bediensteten beträgt ein Drittel der nach der Satzung vorgesehenen Mitgliederzahl."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 5:

Im Absatz 1 ist Ziffer 4 eingefügt worden, um die nach § 67 a Absatz 1 Personalvertretungsgesetz (PVG) erforderliche Mitbestimmung im Verwaltungsrat sicherzustellen. Die Zahl der hinzutretenden Bedienstetenvertreter wird auf die Hälfte der bisher vorgeschriebenen Mitgliederzahl festgesetzt, um die Drittelparität zu erreichen.

Abs. 2 ist geringfügig redaktionell geändert worden.

Abs. 3 ist neu eingefügt und bezieht sich auf die neu eingefügte Ziffer 4.

Zu § 12:

Hier wird die Mitwirkung der Bedienstetenvertreter in den Ausschüssen geregelt. § 67 a Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes geht davon aus, daß nicht nur in den Verwaltungsräten oder den entsprechenden Organen, sondern auch in etwaigen Ausschüssen die Mitwirkung der Bedienstetenvertreter erforderlich ist.

Carl Schünemann Bremen